



Stefan Inderbinen  
dipl. Wirtschaftsprüfer  
dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling  
Direktor KPMG AG  
Mitglied EXPERTsuisse  
[stefaninderbinen@kpmg.com](mailto:stefaninderbinen@kpmg.com)

---

## **Gemeinnützige Vereine**

### **Wie steht es mit Spesen und Entschädigungen?**

Viele engagieren sich in Vereinen, die einen ideellen, öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck verfolgen. Es ist Freiwilligenarbeit und wir setzen uns zum Wohle des Vereinszwecks ein. Wie sollen die angefallenen Spesen ersetzt werden? Und wie sieht es mit einer allfälligen Entschädigung aus?

Bei den Spesen handelt es sich um Ausgaben, die im Zusammenhang mit den Aufgaben eines Vorstandsmitglieds oder eines Vereinsmitglieds direkt anfallen. In der Regel handelt es sich dabei um Ausgaben für Drucksachen, Porti, Telefon, Internet, Material, Fahrkosten, Verpflegungskosten und sonstige Kleinkosten. Der reine Arbeitsaufwand fällt hingegen nicht unter die Spesen. Damit es keine Unstimmigkeiten darüber gibt, welche Spesen angerechnet und zurückerstattet werden, muss eine entsprechende Spesenregelung aufgestellt werden.

Basierend auf einem für den Verein notwendigen Grundgerüst, das auf Erfahrungswerten basiert, werden die Besonderheiten des Vereins aufgenommen. Aber es wird wohl kaum gelingen, alle Spezialfälle im Voraus abzudecken. Die «Anspruchsberechtigten» sollten sich deshalb im Voraus mit dem Vorstand für besondere Spesen abzustimmen, für die keine Regelung vorliegt.

### **Muster-Spesenreglement**

Die Schweizerische Steuerkonferenz hat das Kreisschreiben 25 mit einem «Muster-Spesenreglement für Non-Profit-Organisationen» veröffentlicht ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)). Es ist ein Grundsatzreglement, das auf die spezifischen Verhältnisse angepasst werden muss. Dieses Spesenreglement kann, wenn es der Rechtssicherheit dient oder wenn begründete Abweichungen zum Muster-

Spesenreglement erforderlich sind, der Steuerverwaltung zur Genehmigung eingereicht werden. Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz muss dann der entsprechenden Steuerverwaltung vorgängig wieder zur Genehmigung unterbreitet werden. Ebenso muss sie informiert werden, wenn das Reglement aufgehoben wird.

In diesem «Muster-Spesenreglement für Non-Profit-Organisationen» regelt die Steuerkonferenz solche Spesen wie Fahrt-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten, u.a. wie folgt:

- Portospesen, Telefonate, Fotokopien etc.
- Bahnbillette Halbtax, 2. Klasse
- Autospesen: 70 Rappen pro Km
- Mahlzeiten auswärts: 30 Franken für ein Mittagessen, 35 für ein Abendessen.

Für die übrigen Spesen, wie Parkgebühren, Telefongebühren, Briefmarken sowie für die Benützung privater Einrichtungen, wie Büroraum und Büroeinrichtungen, können jährliche Pauschalen bis insgesamt höchstens 1000 Franken bezahlt werden. Die Spesepauschale muss in etwa den effektiven Auslagen entsprechen.

Für freiwillig Mitarbeitende, deren Auslagen nach dem Muster-Reglement vergütet werden, kann auf das Ausstellen eines Lohnausweises verzichtet werden. Wird jedoch ein Lohnausweis erstellt, zum Beispiel weil ein Lohn ausbezahlt wird oder die Entschädigung gemäss Spesenreglement 1000 Franken übersteigt, sind die Pauschalspesen im Lohnausweis betragsmässig aufzuführen.

### **Abrechnung der Spesen**

Die Rückvergütung der Spesen kann nur mit Belegen und Quittungen erfolgen. Nach dem Prinzip: Keine Rückerstattung und Buchung ohne Beleg. Es kann Fälle geben, bei denen die Abrechnung einzelner Auslagen zu aufwändig ist. Es besteht dazu die Möglichkeit, die Spesen pauschal abzurechnen. In diesem Fall müssen solche Pauschalen im Spesenreglement aufgenommen werden.

### **Entschädigungen**

Für die Bezahlung der Arbeit im Vorstand gibt es keine gesetzliche Regelung. Gemäss Artikel 60 Abs. 1 ZGB darf der Hauptzweck eines Vereins nicht die Gewinnerzielung sein. Er ist nicht dazu da, dem Vorstand oder seinen Mitgliedern

einen persönlichen wirtschaftlichen Vorteil zu ermöglichen. Unter gewissen Umständen kann der Verein aber Entschädigungen an den Vorstand oder einzelne Mitglieder auszahlen. Wenn der Verein ein solches Entgelt für geleistete Arbeit ausbezahlt, handelt es sich um einen Lohn. In diesem Fall sind die Regeln des Arbeitsrechts anzuwenden und es sind Lohnausweise zu erstellen.

Bei Vereinen, die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind, müssen die Vorstandsmitglieder unbezahlte Führungsarbeit leisten. Die ZEW- Richtlinien sehen zum Beispiel vor, dass für besondere zeitliche Belastungen moderate Vergütungen an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans ausgerichtet werden können. Solche Entschädigungen müssen aber aus steuerlicher Sicht vorgängig abgeklärt werden.

Der Verein kann gewisse operative Aufgaben (wie zum Beispiel Mitgliederführung, Buchhaltung, Sonderprojekte, Administration), die als klar formulierte und befristete Aufträge definiert sind, an Dritte oder unter Umständen auch an Vorstandsmitglieder oder Mitglieder vergeben. Diese Entschädigungen gelten als Lohn und müssen mit den Sozialversicherungen abgerechnet werden. Auch bei den (Vorstands-) Entschädigungen muss sichergestellt werden, dass diese in den Statuten und den Reglementen geregelt sind.

Sofern die freiwillig geleistete Arbeit nicht entschädigt wird, ist grundsätzlich kein Lohnausweis zu erstellen. Werden zudem die Entschädigungen nur gemäss dem Muster-Spesenreglement bezahlt (Auslagenersatz, Spesen), dann muss ebenfalls kein Lohnausweis ausgestellt werden. Wenn der Verein jedoch zusätzlich zu den Entschädigungen gemäss dem Muster-Spesenreglement eine Entschädigung für Dienstleistungen bezahlt, ist immer ein Lohnausweis auszustellen.

## **Fazit**

Es würde hier den Rahmen sprengen, auf alle möglichen Varianten von Spesen und Entschädigungen bei den gemeinnützigen Vereinen einzugehen. Der Vorstand muss sich mit den Spesen und Entschädigungen auseinandersetzen und die heiklen Themen im Voraus ansprechen und schriftlich regeln. Es müssen auch die arbeitsrechtlichen und sozialrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Dann besteht Klarheit für alle involvierten Parteien und der Kassier weiss, was er zurückerstatten darf, wer welche Entschädigungen zugute hat und wie diese abzurechnen sind.